

14. Juli 2016

**POSITIONSPAPIER für das Fachgespräch: Bundesteilhabegesetz**  
**Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration**  
**am Donnerstag, den 14. Juli 2016**

**Grundsätzliches:**

Am 26.04.2016 hat das BMAS einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorgelegt (BTHG) und am 28.06.2016 wurde ein aktualisierter Entwurf im Bundeskabinett verabschiedet (Kabinettsentwurf).

Meiner Ansicht nach erfüllen beide Gesetzesentwürfe nicht das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel. Dieses lautete:

*„Wir wollen Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“ (Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S. 111)*

Im Kabinettsentwurf vom 28.06.2016 ist von dieser Zielsetzung nur noch wenig zu erkennen.

Ich habe erwartet und fordere dies weiterhin, dass ein modernes Teilhabegesetz entwickelt wird, in dem es auch ein Bundesteilhabegeld gibt und in dem man sich auch traut, manche Nachteilsausgleiche zu hinterfragen. Als Beispiele nenne ich den Steuerfreibetrag für Menschen mit Behinderungen, das Kindergeld bei erwachsenen Kindern mit Behinderungen und das Blindengeld. Hier muss kritisch reflektiert und ggf. gestrichen werden, weil man damit viele Mittel frei setzen könnte. Mittel, die einerseits die bestehende Schere zwischen arm und reich verringern könnten und andererseits finanzielle Ressourcen für ein Bundesteilhabegesetz mit umfassenden und fairen Nachteilsausgleichen bilden würden. Dies ginge auch mit erheblicher Reduzierung von bestehendem Verwaltungsaufwand einher.

Hintergrund und Leitfaden der Ausgestaltung des BTHG muss die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sein und bleiben. Die in diesem Sinne beauftragten VerfasserInnen des neuen Gesetzestextes sind aber in eine paradoxe Aufgabe gestellt, wenn gleichzeitig durch das neue Gesetz Einsparungen erreicht werden sollen. Die Auswirkungen dieses widersprüchlichen Auftrags zeigen sich in dem an vielen Stellen inakzeptablen Kabinettsentwurf.

Burgstr. 4  
80331 München  
Tel.: 089/233 244 52  
Fax: 089/233 212 66

Burgstr. 4  
80331 München  
Tel.: 089/233 244 52  
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: [behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de)

**bb-m**

[www.bb-m.info](http://www.bb-m.info)

Nach meiner Auffassung ist der aktuelle Entwurf in weiten Teilen ungeeignet zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, da die Zahl der davon Profitierenden verschwindend gering ist.

Dies hängt primär damit zusammen, dass die Menschen, die Eingliederungshilfe beziehen, in vielen Fällen auch von Grundsicherung nach SGB XII leben. Profiteure des Gesetzes sind die wenigen Menschen mit Behinderungen in einem festen Arbeitsverhältnis, die wegen der damit verbundenen Nachteilsausgleiche sowieso schon besser gestellt sind.

Die Nachteilsausgleiche eines wirksamen Bundesteilhabegesetzes müssen für alle Menschen mit Behinderungen gelten, unabhängig davon ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht.

Darüber hinaus sind noch folgende **Kritikpunkte** zu berücksichtigen:

### **1. Die Mogelpackung schlechthin**

Sind behinderte Menschen auf Persönliche Assistenz angewiesen, erhalten sie zumeist zusätzlich zur Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Doch nur die Eingliederungshilfe wird aus dem Sozialhilferecht herausgelöst, die Hilfe zur Pflege bleibt Sozialhilfe. Das bedeutet, dass eventuelle Verbesserungen in der Eingliederungshilfe diesem großen Personenkreis in keiner Weise zu Gute kommen! (§ 91 III SGB IX)

**Forderung:** Auch die Hilfe zur Pflege muss aus der Sozialhilfe herausgelöst werden.

### **2. Selbstbestimmt leben? Nur wenn es nicht zu viel kostet!**

Auch in Zukunft kann ein Mensch mit Behinderung zwangsweise in ein Heim geschickt werden, wenn das Leben in der eigenen Wohnung zu teuer ist. Weil nur billige Leistungserbringer Verträge erhalten, wird es einen Unterbietungswettbewerb geben - auf Kosten der Leistungsqualität und der Personalschlüssel. Mit solchen Spar-Heimen werden die Kosten eines selbstbestimmten Lebens außerhalb von Einrichtungen verglichen (§ 104 Abs. 2 und § 124 Abs. 1 SGB IX). Die im Kabinettsentwurf enthaltene Öffnungsklausel (§ 124 Abs. 1 Satz 4) bildet hier keine Lösung. Vielmehr sehe ich hier einen Rückzug aus der gesetzgeberischen Verantwortung. Die Verwaltungen und Behörden aller Ebenen werden dadurch vermehrt in gerichtliche Auseinandersetzungen geschickt, um Zuständigkeiten jedes mal neu zu verhandeln.

**Forderung:** Die Bestimmung, dass nur noch Verträge mit Leistungserbringern im unteren Drittel des Preissegments geschlossen werden dürfen, muss gestrichen werden. Der Kostenvorbehalt im SGB IX muss entfallen.

### 3. Individuelles Leben – Fehlanzeige

Nach dem Entwurf können viele Hilfen zwangsweise für mehrere Betroffene gleichzeitig erbracht werden – das sogenannte „Poolen von Leistungen“. Eine individuelle Lebensführung ist mit dieser Art der Unterstützung nicht mehr möglich. Es droht ein zwangsweises Leben in WGs und/oder Heimstrukturen. (z.B. §116 II und §112 IV SGB IX).

**Forderung:** Das sogenannte „Poolen von Leistungen“ darf nur bei Wunsch der Hilfeempfänger durchgeführt werden. Auch muss es die Möglichkeit des Widerrufs beim „Poolen von Leistungen“ geben.

### 4. Behinderte dürfen nicht sparen

Um die lebensnotwendigen Hilfen zu erhalten, dürfen behinderte Menschen kaum Geld sparen. Von ihrem Einkommen wird ihnen – neben den normalen Steuern und Sozialabgaben – 24 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Einkommens abgezogen und Vermögen, also auch Bausparverträge oder Lebensversicherungen, dürfen sie nicht in einem Wert von mehr als zunächst 25.000, später 50.000 € besitzen (§137 II und §140 SGB IX, 60a SGB XII). Bei Hilfe zur Pflege und auch bei der Blindenhilfe verbleibt es im Grundsatz bei 2.600 €.

**Forderung:** Die Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe müssen auch für die Hilfe zur Pflege gelten.

### 5. Willst du mit einem behinderten Menschen zusammenleben?

#### Gib dein Geld her!

Wer mit einem behinderten Menschen in einer Partnerschaft lebt, muss – sobald man zusammen wohnt – so lange alle Hilfen für den Partner zahlen, bis das Paar zusammen weniger als 25.000 bzw. 50.000 € besitzt. Ein geerbtes Elternhaus – weg. Eine Lebensversicherung – weg. (§140 I SGB IX) Bei Hilfe zur Pflege ist auch weiterhin zusätzlich auch ein Großteil des Partnereinkommens weg.

Die vermeintliche Verbesserung im Kabinettsentwurf, die sich in der Einführung des §60a im SGB XII äußert, hinterlässt großen Klärungsbedarf. Die entsprechende Regelung ist lediglich in Bezug auf die Eingliederungshilfe eindeutig, im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege ist ein Geltungszeitraum bis 2019 angegeben.

**Forderung:** Bei Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege darf das Einkommen und Vermögen der Partner nicht herangezogen werden.

**6. Behinderte sind nicht behindert genug  
(nicht haltbare Eingrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises)**

Um Hilfen zu erhalten, muss man laut dem Entwurf in 5 von 9 Lebensbereichen eingeschränkt sein (§ 99 SGB IX). Wer z.B. aufgrund einer Sehbehinderung Hilfe zur Mobilität und beim Lernen benötigt, ist nicht behindert genug, um Eingliederungshilfe beanspruchen zu können. Der Auswahl der „Lebensbereiche“ nach ICF ist wissenschaftlich fragwürdig und widerspricht dem auch im Kabinettsentwurf vorgesehenen Prinzip der individuellen Bedarfsermittlung.

**Forderung:** Um Hilfen zu erhalten, muss es bei der jetzigen Regelung bleiben.

**7. Eltern können ihren Kindern nicht helfen**

Wollen Eltern ihrem behinderten Kind als Absicherung etwas vererben, damit es z.B. nicht auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, geht das nicht. Das Kind muss – wenn es Hilfe zur Pflege bekommt – weiterhin den kompletten Betrag, bis auf 2.600 €, abgeben.

**Forderung:** Hier müssen die gleichen Beträge wie in der Eingliederungshilfe gelten.